

Anstaltsordnung

Klinik Donaustadt

Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| I. Art und Träger der Krankenanstalt, Aufgaben, Umfang und Einrichtungen | |
| (Aufbauorganisation) | 3 |
| II. Organisation, Leitung und Verwaltung der Krankenanstalt, Dienstobliegenheiten | |
| (Ablauforganisation) | 7 |
| III. Rechte und Pflichten der Patient*innen | 12 |
| IV. Hausordnung | 17 |

Dezember 2022

I. Art und Träger der Krankenanstalt, Aufgaben, Umfang und Einrichtungen (Aufbauorganisation)

Art der Krankenanstalt

Die Klinik Donaustadt der Stadt Wien, in Wien 22., Langobardenstraße 122 ist eine allgemeine öffentliche Schwerpunktkrankenanstalt.

Träger

Rechtsträgerin der Krankenanstalt ist die Stadt Wien, vertreten durch die Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund.

Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage bildet das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 - Wr. KAG, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, in der geltenden Fassung.

Aufgaben

Die Klinik Donaustadt ist mit Ausnahme der Psychiatrischen Abteilung zur Feststellung des Gesundheitszustandes durch Untersuchung, zur Vornahme operativer Eingriffe, zur Vorbeugung, Besserung und Heilung von Krankheiten durch Behandlung ohne Unterschied des Geschlechts oder des Alters sowie zur Entbindung bestimmt.

Im Rahmen der stationären Bereiche der medizinischen Abteilungen werden ebenfalls tages-(nachtklinische) Leistungen erbracht.

Die Psychiatrische Abteilung ist zur stationären, halbstationären, tagesklinischen oder ambulanten Aufnahme psychisch Kranker bestimmt.

Zweck der Aufnahme ist

- a) die Feststellung des Gesundheitszustandes durch Untersuchung,
- b) die Behandlung zur Heilung, Besserung oder Rehabilitation,
- c) die Behandlung zur Hintanhaltung einer Verschlechterung oder
- d) die erforderliche Betreuung und besondere Pflege, sofern diese nur in der Krankenanstalt gewährleistet werden kann bzw.

in den Fällen b), c) und d) einschließlich der allenfalls nötigen Abwehr von ernstlichen und erheblichen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit Kranker oder anderer Personen, wenn diese Gefahren im Zusammenhang mit der psychischen Krankheit stehen. In den Fällen c) und d) können auch unheilbar psychisch Kranke aufgenommen werden.

Zur Erfüllung des aus dem Regionalen Strukturplan Gesundheit Wien resultierenden

Dezember 2022

Versorgungsauftrages an die Region Nord/Ost, wird das gesamte dafür erforderliche Spektrum an Anstaltsleistungen gemeinsam mit der Partnerkrankenanstalt Klinik Floridsdorf wahrgenommen.

Die Entnahme von Organen von Verstorbenen gehört zu den weiteren Aufgaben der Krankenanstalt.

Bei den Aufnahmen wird zwischen allgemeiner Gebührenklasse und Sonderklasse unterschieden.

Umfang und Einrichtungen

Die Klinik Donaustadt ist ein kommunales Krankenhaus mit 963 systemisierten Betten. Die nachfolgend angeführten Abteilungen, Institute und sonstigen Einrichtungen stehen für solche Personen zur Verfügung, die einer stationären bzw. tagesklinischen Krankenhausbehandlung oder einer stationären Untersuchung bedürfen.

Soweit entsprechende Anstaltsambulatorien eingerichtet sind, dienen diese auch der ambulanten Versorgung.

Zum Krankenhaus gehören folgende medizinische Fachabteilungen mit Ambulanzen (ggf. zusätzlich Intensivseinheiten) und Institute sowie weitere medizinische Infrastruktur und sonstige Einrichtungen:

Fachabteilungen mit Ambulanzen

- 3 Abteilungen für Innere Medizin
 - Kardiologie und Intensivmedizin
 - Gastroenterologie, Hepatologie, Hämato-Onkologie, Aufnahmestation/Notfallstation; 24 Stunden Ambulanz
 - Nephrologie und Dialyse
- Akutgeriatrie (ohne Ambulanz)
- Anästhesie und Intensivmedizin mit Intensivstation
- Augenheilkunde
- Chirurgie

Dezember 2022

- Dermatologie
- Gynäkologie und Geburtshilfe
- Hals-, Nasen- Ohren - Heilkunde
- Kinder- und Jugendheilkunde
mit Kinderintensivstation und Neonatologischem Intensivbereich;
24 Stunden Ambulanz
- Kinder- und Jugendchirurgie; 24 Stunden Ambulanz
- Neurochirurgie
- Neurologie
mit Department für Akutgeriatrie
- Nuklearmedizin
Diagnostik und Therapie
- Orthopädie und Traumatologie
mit Intensiv-Überwachungsbereich; 24 Stunden Ambulanz
- Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
- Urologie und Andrologie

Institute

- Labormedizin mit Blutdepot
- Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und Jugendzahnheilkunde -
Kompetenzzentrum
- Klinische Pathologie, Molekularpathologie und Mikrobiologie
- Physikalische Medizin und Rehabilitation/Therapiebereiche
- Diagnostische und interventionelle Radiologie
- Radioonkologie und Strahlentherapie - Zentrum

Dezember 2022

Med. Infrastruktur und sonstige Einrichtungen im Zusammenhang mit der Krankenanstalt

- Anstaltsapotheke
- Arbeitsmedizinischer Dienst
- Babypoint (Kooperation mit MA 63)
- Betriebskindergarten
- Bio-Labor (Knochenbank)
- Brustgesundheitszentrum
- Chefärztliche Bewilligungsstelle der ÖGK
- Diätologie
- Entlassungsmanagement
- Erstversorgungsambulanz (EVA)
- Heilstättenschule
- Klinische Genetik
- Palliativ-Supportteam
- Seelsorge (multikonfessionell)
- Zentraldesinfektion
- Zentrale OP-Gruppen
- Zentralsterilisation (externer Betreiber)

Dezember 2022

II. Organisation, Leitung und Verwaltung der Krankenanstalt, Dienstobliegenheiten (Ablauforganisation)

Die Organisations- und Behandlungsabläufe in der Krankenanstalt werden nach den Bedürfnissen der Patient*innen ausgerichtet.

Die ärztliche Leitung, die Leitung der wirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten, die Leitung des Pflegedienstes und die Leitung der technischen Angelegenheiten haben als Kollegiale Führung allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten zu besprechen sowie allfällige Entscheidungen gemeinsam zu fällen und im Sinne der Ergebnisse ihrer Beratungen in ihren jeweils zukommenden Aufgabenbereichen vorzugehen.

Die oben genannten Personen sind der Generaldirektion dienstrechtlich unterstellt und an deren Weisungen gebunden, sofern dies durch Rechtsvorschriften (wie etwa das Ärztegesetz oder das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) nicht ausgeschlossen wird.

Die Vertretung nach außen erfolgt im Regelfall durch die ärztliche Leitung, die Leitung der wirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten, die Leitung der technischen Angelegenheiten oder die Leitung des Pflegedienstes oder durch alle Genannten gemeinsam.

Die ärztliche Aufklärung der Patient*innen erfolgt in der Regel durch die behandelnden Ärzt*innen. Die ärztliche Leitung sowie die Abteilungsleitung haben die entsprechenden personellen organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen, sodass die Aufklärung qualitätsgesichert und ausreichend dokumentiert stattfindet.

Nähere Ausführungen hinsichtlich der dienstlichen Obliegenheiten des dieser Krankenanstalt zugeteilten Personals sind in den „Dienstvorschriften für die Bediensteten der Wiener städtischen Krankenanstalten“ in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

Zwischen den Berufsgruppen werden regelmäßig Dienstbesprechungen abgehalten.

Allen in der Krankenanstalt beschäftigten oder in Ausbildung stehenden Mitarbeiter*innen ist bewusst, dass die gewissenhafte Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben der Wiederherstellung der Gesundheit erkrankter Mitmenschen und der Erhaltung des menschlichen Lebens dient. Sie verhalten sich gegenüber den Patient*innen rücksichtsvoll, pietätvoll, höflich und hilfsbereit. Die Intimsphäre der zu betreuenden Personen wird respektiert.

Qualitätssicherung

Die Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen wird von der Kollegialen Führung der Krankenanstalt sichergestellt. Es ist eine Kommission für Qualitätssicherung eingesetzt, die unter der Leitung einer fachlich geeigneten Person steht. Dieser Kommission gehören zumindest die Leitung der Prosektur, je eine Vertretung des ärztlichen Dienstes, des Pflegedienstes, des medizinisch-technischen Dienstes und des Verwaltungsdienstes an.

Die Kommission hat die Aufgabe, Qualitätssicherungsmaßnahmen zu initiieren, zu koordinieren, zu unterstützen sowie die Umsetzung der Qualitätssicherung zu fördern und die Kollegiale Führung der Krankenanstalt über alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu beraten.

Die Leiter*innen von Abteilungen, Instituten und sonstigen Organisationseinheiten erlassen für die von ihnen geführten Bereiche entsprechende Organisationsvorschriften, die den Besonderheiten dieser Bereiche Rechnung tragen. Diese Organisationsvorschriften sowie jede Änderung derselben werden der ärztlichen Leitung der Anstalt zur Genehmigung vorgelegt.

Hygieneteam

Die Krankenanstalt verfügt über ein Hygieneteam. Das Hygieneteam fasst Beschlüsse in allen für die Hygiene wichtigen Angelegenheiten. Das Team hat die Verantwortung, dass erhobene hygienerelevante Daten und Sachverhalte mit den Leitungsverantwortlichen kommuniziert werden. Das Hygieneteam gibt krankenhaushygienische Empfehlungen ab. Für die Umsetzung der Hygienemaßnahmen ist nicht das Hygieneteam zuständig, sondern die bzw. der für die jeweilige organisatorische Einheit Verantwortliche. Das Hygieneteam hat Zugang zu allen relevanten Daten. Das Hygieneteam wird bei Entscheidungen über Methodik und Vorgangsweise krankenhaushygienisch epidemiologisch orientierter Untersuchungen eingebunden.

Das Hygieneteam verfügt über eine Geschäftsordnung.

Aufnahme, Aufenthalt, Entlassung und Tod von Patient*innen

Aufnahme

Patient*innen werden durch die Anstaltsleitung auf Grund der Untersuchung durch das hierzu bestimmte ärztliche Personal aufgenommen. Bei der Aufnahme wird auf den Zweck der Krankenanstalt und auf den Umfang der Anstaltseinrichtungen Bedacht genommen.

Die Aufnahme ist grundsätzlich auf Personen beschränkt, die Wiener Landesbürger sind oder als Fremde ihren Hauptwohnsitz in Wien haben, sofern sie anstaltsbedürftig sind oder sich einem operativen Eingriff unterziehen. Unabweisbar Kranke werden jedenfalls in Anstaltspflege genommen.

Dezember 2022

Anstaltsbedürftig sind jene Personen, deren auf Grund ärztlicher Untersuchung festgestellter geistiger oder körperlicher Zustand die Aufnahme in Krankenanstaltspflege erfordert, sowie Personen, die ein Sozialversicherungsträger oder ein Gericht im Zusammenhang mit einem Verfahren über Leistungssachen zum Zwecke einer Befundung oder Begutachtung in die Krankenanstalt einweist (sowie Personen, die der Aufnahme in die Krankenanstalt zur Vornahme von Maßnahmen der Fortpflanzungsmedizin bedürfen).

Unabweisbar sind Personen, deren geistiger oder körperlicher Zustand wegen Lebensgefahr oder wegen Gefahr einer sonst nicht vermeidbaren schweren Gesundheitsschädigung sofortige Anstaltsbehandlung erfordert, sowie jedenfalls Frauen, wenn die Entbindung unmittelbar bevorsteht. Ferner werden Personen, die auf Grund besonderer Vorschriften von einer Behörde eingewiesen werden, als unabweisbar angesehen.

Ist die Aufnahme einer oder eines unabweisbar Kranken in die allgemeine Gebührenklasse wegen Platzmangels nicht möglich, wird er oder sie ohne Verrechnung von Mehrkosten so lange in einem Sonderklassebereich untergebracht und behandelt, bis der Platzmangel in der allgemeinen Gebührenklasse behoben ist und der Zustand des bzw. der Kranken die Verlegung zulässt.

Unbedingt notwendige Erste ärztliche Hilfe wird niemandem verweigert.

Kann ein Säugling nur gemeinsam mit der nicht anstaltsbedürftigen Mutter bzw. einer anderen Begleitperson oder eine anstaltsbedürftige Mutter nur gemeinsam mit ihrem Säugling aufgenommen werden, so sind Mutter (bzw. Begleitperson) und Säugling gemeinsam in Krankenanstaltspflege zu nehmen.

Über die Abweisung von Personen werden vom Aufnahmedienst versehenden ärztlichen Personal Vormerkungen geführt, die den Untersuchungsbefund und den Grund der Abweisung enthalten.

Die Sonderklasse ist für die Aufnahme von Personen bestimmt, die ihre Aufnahme in diese Klasse ausdrücklich begehren. Die Aufnahme einer Person in die Sonderklasse kann vom Erlag einer entsprechenden Vorauszahlung oder von der Beibringung einer verbindlichen Kostenübernahmeerklärung einer mit der Krankenanstalt unmittelbar verrechnenden Versicherungsanstalt abhängig gemacht werden.

Behandlungen werden an Patient*innen nur mit deren Zustimmung durchgeführt; unter welchen Umständen die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung erforderlich ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilrechtes.

Dezember 2022

Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, dass der mit der Einholung der Zustimmung der betroffenen Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung oder mit der Bestellung einer gesetzlichen Vertretung verbundene Aufschub das Leben der Person gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung ihrer Gesundheit verbunden wäre. Über die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Behandlung entscheidet die ärztliche Leitung der Krankenanstalt oder das für die Leitung der betreffenden Anstaltsabteilung verantwortliche ärztliche Personal.

Entlassung

Patient*innen werden entlassen, wenn durch anstaltsärztliche Untersuchung festgestellt wurde, dass sie einer Anstaltspflege nicht mehr bedürfen.

Anstaltsbedürftige Personen werden entlassen, wenn ihre Aufnahme in eine andere Krankenanstalt notwendig wird und sichergestellt ist (Transferierung). Bei der Entlassung wird neben dem Entlassungsschein unverzüglich ein Patientenbrief angefertigt, der die für eine allfällige weitere medizinische Betreuung maßgebenden Angaben und Empfehlungen sowie allfälligen Anordnungen für die Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich enthält. Dieser Patientenbrief wird nach Entscheidung der Patient*innen oder einer gesetzlichen Vertretung, den einweisenden oder weiterbehandelnden Ärzt*innen und bei Bedarf der für die weitere Pflege und Betreuung in Aussicht genommenen Einrichtung oder den entsprechenden Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe übermittelt. Bei Bedarf werden dem Patientenbrief auch Angaben zu Maßnahmen im eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich angefügt.

Wenn Patient*innen oder eine gesetzliche Vertretung die vorzeitige Entlassung wünschen, werden diese vom behandelnden ärztlichen Personal auf allfällige für die Gesundheit der Person nachteilige Folgen aufmerksam gemacht. Darüber wird eine Niederschrift (Revers) aufgenommen. Eine vorzeitige Entlassung ist nicht zulässig, wenn Patient*innen auf Grund besonderer Vorschriften von einer Behörde in Anstaltspflege eingewiesen wurde.

Auf Wunsch der Patient*innen wird über die Dauer der Anstaltsbehandlung eine Bestätigung ausgestellt.

Kann die zu entlassende Person sich nicht selbst versorgen und ist auch keine andere Betreuung sichergestellt, so wird mit dem Fonds Soziales Wien rechtzeitig vor der Entlassung Kontakt aufgenommen und eine Ausfertigung des Patientenbriefes nach § 38 Abs. 2 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG, LGBl. für Wien Nr. 23 i.d.g.F., zum Zweck der Weiterbetreuung nach der Anstaltsbehandlung kostenlos auf Anfrage des Fonds Soziales Wien weitergegeben, sofern die zu entlassende Person nicht in der Lage ist, den Patientenbrief an den Fonds Soziales Wien zu übergeben.

Dezember 2022

Tod von Patient*innen

Die Anstalt trifft dafür Vorsorge, dass Verstorbene unter Wahrung der Pietät räumlich separiert werden. Die Krankenanstalt hält geeignete Räume bereit, um den Angehörigen innerhalb einer angemessenen Zeit eine pietätvolle Abschiednahme von der bzw. dem Verstorbenen zu ermöglichen.

Verstorbene sind unverzüglich nach Eintritt des Todes mit einem Hand- und Fuß-Pass mit deutlicher Beschriftung zu versehen.

Nach Eintritt des Todes wird/werden darüber die von Patient*innen bekanntgegebene/n Person/en unverzüglich durch die Mitarbeiter*innen in geeigneter Form vom Ableben der kranken Person verständigt.

Die ärztliche Leitung ist dafür verantwortlich, dass jeder Todesfall den zuständigen Behörden unverzüglich angezeigt wird.

Sonderbestimmungen für die psychiatrischen Abteilungen

(nur bei Anstalten mit psychiatrischen Abteilungen)

Rechtsgrundlagen für die Aufnahme und Behandlung sowie die Entlassung psychisch kranker Personen bilden das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987 sowie das Unterbringungsgesetz, BGBl. Nr. 155/1990, jeweils in der geltenden Fassung.

Die Abteilung/en für Psychiatrie wird/werden grundsätzlich offen geführt.

Die Leitung dieser Abteilung erlässt für die von ihr/ihm geführten Bereiche entsprechende Organisationsvorschriften, die den Besonderheiten der Betreuung psychisch Kranker Rechnung tragen. Diese Organisationsvorschriften sowie jede Änderung derselben werden der ärztlichen Leitung der Anstalt zur Genehmigung vorgelegt.

Die Krankenanstalt stellt die für die Tätigkeit der Patientinnen- und Patientenanwälte nach dem Unterbringungsgesetz sowie die zur Durchführung mündlicher Verhandlungen der zuständigen Gerichte gesetzlich erforderlichen Räume bereit.

Die Aufnahme von Patient*innen in psychiatrische Abteilungen der Wiener Städtischen Krankenanstalten erfolgt grundsätzlich nach einem trägerweiten Zuteilungssystem in Abhängigkeit vom Hauptwohnsitz.

Dezember 2022

III. Rechte und Pflichten der Patient*innen

Die Rechte der Patient*innen sind vom gesamten Personal der Krankenanstalt verbindlich einzuhalten. Patient*innen wird die Wahrnehmung ihrer Rechte in der Krankenanstalt ermöglicht. Im Besonderen betrifft das jene Rechte, die sich aus den entsprechenden Bestimmungen des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 in der jeweils geltenden Fassung ergeben:

Recht auf rücksichtsvolle Behandlung

Patient*innen haben das Recht auf rücksichtsvolle Behandlung durch das behandelnde medizinische und pflegerische Personal sowie der übrigen Mitarbeiter*innen bei größtmöglicher Wahrung der Privatsphäre. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses stehen sich ärztliches bzw. pflegerisches Personal und Patient*innen einander gleichwertig gegenüber.

Recht auf ausreichende Wahrung der Privatsphäre, auch in Mehrbetträumen

Bei Untersuchungen haben nur jene Personen anwesend zu sein, die dafür notwendig sind. In Mehrbetträumen ist durch angemessene bauliche oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass bei Bedarf die Intim- und Privatsphäre gewahrt wird.

Recht auf Vertraulichkeit

Für das gesamte Personal der Krankenanstalt besteht absolute Verschwiegenheitspflicht. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist die Krankenanstalt jedoch verpflichtet, Abschriften der Krankengeschichte über Anforderung an Gerichte oder Verwaltungsbehörden (jeweils nur bei Vorliegen von öffentlichem Interesse, etwa z.B. im Zuge eines Strafverfahrens) sowie an den jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger zu übermitteln.

Recht auf fachgerechte und möglichst schmerzarme Behandlung und Pflege

Patient*innen haben den Anspruch auf Behandlung nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft. Aus dem Behandlungsvertrag haben Patient*innen den Anspruch auf gewissenhafte Betreuung und Wahrung des eigenen Wohls. Der medizinische Standard gibt vor, dem Gebot der bestmöglichen Schmerztherapie Rechnung zu tragen.

Recht auf Aufklärung und umfassende Information über Behandlungsmöglichkeiten und Risiken sowie Recht auf aktive Begleitung an den ihren Gesundheitszustand betreffenden Entscheidungsprozessen

Das medizinische Personal hat Patient*innen über Diagnose und Therapie, über Eingriffe zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken und die damit gegebenenfalls verbundenen Nebenwirkungen und Risiken durchwegs auch unter Zuhilfenahme eines Aufklärungsformulars zu informieren.

Dezember 2022

In Fragen der Pflege stehen den Patient*innen die Angehörigen des gehobenen Gesundheits- und Krankenpflegedienstes zur Verfügung.

Recht auf Zustimmung zur Behandlung oder Verweigerung der Behandlung

Ohne Einverständnis von Patient*innen (beziehungsweise deren gesetzlicher Vertretung) dürfen, abgesehen von Notfällen (z.B. Bewusstlosigkeit), keine Untersuchungen und Behandlungen durchgeführt werden.

Patient*innen haben das Recht, die Behandlung und den weiteren Aufenthalt im Krankenhaus abzulehnen und über die möglichen gesundheitlichen Folgen informiert zu werden.

Recht auf Einsicht in die Krankengeschichte bzw. auf Ausfertigung einer Kopie

Das Recht auf umfassende Information schließt auch die Einsichtnahme in die Krankengeschichte ein. Patient*innen haben grundsätzlich auch das Recht, schon während ihres Aufenthaltes ihre Krankengeschichte einzusehen.

Aus gesundheitlichen Gründen ist es möglich, dass von behandelnden Ärzt*innen von der Einsichtnahme abgeraten wird. Diesbezüglich wird ein eingehendes Gespräch mit Patient*innen geführt.

Recht der Patient*innen oder einer Vertrauensperson auf medizinische Informationen durch zur selbstständigen Berufsausübung berechnigte Ärzt*innen in möglichst verständlicher und schonungsvoller Art

Für eine rechtswirksame Einwilligung in die Behandlung bedarf es einer zeitgerechten Information über Diagnose, Verlauf und Risiken der Behandlung, welche in möglichst verständlicher und schonungsvoller sowie in einer der Persönlichkeit von Patient*innen angepassten Art erfolgen soll. Auf Wunsch sind diese Informationen auch Vertrauenspersonen zu geben.

Patient*innen haben im gleichen Maß das Recht, keine Aufklärung zu bekommen.

Recht auf ausreichende Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten mit der Außenwelt

Patient*innen haben das Recht, im Rahmen der Besuchszeiten den Kontakt mit Besucher*innen selektiv zu gestalten.

Die Krankenanstalt kann die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher*innen pro Patient*innen zahlenmäßig einschränken, wenn diese Entscheidung nach medizinischen und sozialen Kriterien gerechtfertigt ist.

Recht auf Kontakt mit Vertrauenspersonen auch außerhalb der Besuchszeiten im Fall nachhaltiger Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Patient*innen

Vertrauenspersonen können Patient*innen auch außerhalb der Besuchszeiten bei der Entscheidungsfindung beistehen.

Dezember 2022

Recht der zur stationären Versorgung aufgenommenen Kinder auf eine möglichst kindergerechte Ausstattung der Krankenzimmer

Minderjährige und Erwachsene sind unter Berücksichtigung der organisatorischen Möglichkeiten räumlich getrennt aufzunehmen. Einrichtungen, Abteilungen und Bereiche, die (überwiegend) der Behandlung von Minderjährigen dienen, sind altersgerecht auszustatten.

Recht auf religiöse Betreuung und psychische Unterstützung

Auf Wunsch stationär aufgenommener Patient*innen wird die seelsorgerische bzw. religiöse Betreuung durch ein Organ der jeweiligen Konfession ermöglicht. Es besteht die Möglichkeit, den Andachtsraum zu besuchen.

Recht auf vorzeitige Entlassung

Patient*innen, die eine vorzeitige Entlassung wünschen, werden vom behandelnden ärztlichen Personal auf allfällige für die Gesundheit der Person nachteilige Folgen aufmerksam gemacht. Darüber wird eine Niederschrift (Revers) aufgenommen. Eine vorzeitige Entlassung ist nicht zulässig, wenn Patient*innen auf Grund besonderer Vorschriften von einer Behörde in Anstaltspflege eingewiesen wurden.

Recht auf Ausstellung eines Patientenbriefes

Bei der Entlassung von Patient*innen ist neben dem Entlassungsschein unverzüglich ein Patientenbrief (Entlassungsbrief) anzufertigen, der die für eine allfällige weitere ärztliche, psychologische, psychotherapeutische und pflegerische Betreuung oder Betreuung durch Hebammen notwendigen Angaben und Empfehlungen sowie allfällige notwendige Anordnungen für die Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste oder Heilmasseur*innen zur unerlässlich gebotenen Betreuungskontinuität zu enthalten hat. In diesem sind die Angaben und Empfehlungen bzw. Anordnungen übersichtlich und zusammengefasst darzustellen. Bei Bedarf sind dem Patientenbrief auch Angaben zu Maßnahmen im eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich anzufügen.

Recht auf Einbringung von Anregungen und Beschwerden

Patient*innen wird eine Person oder Stelle bekannt gegeben, die ihnen für Informationen, Anregungen oder Beschwerden zur Verfügung steht. Patient*innen werden ferner über die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenadvokatur informiert.

Recht auf Sterbebegleitung

Auf Wunsch ist sterbenden Patient*innen religiöse und psychische Betreuung zu gewähren. Es müssen alle medizinischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Schmerzen der Betroffenen im Sterbeprozess zu lindern.

Recht auf würdevolles Sterben und Kontakt mit Vertrauenspersonen

Dem Recht auf würdevolles Sterben trägt die Anstalt durch folgende Maßnahmen Rechnung:

Dezember 2022

Es wird nach Möglichkeit getrachtet, Patient*innen und Angehörigen zur Abschiednahme eine Intimsphäre zu gewährleisten. Den Angehörigen sterbender Patient*innen wird eine im Wesentlichen unbeschränkte Besuchszeit eingeräumt.

Die Anstalt trifft dafür Vorsorge, dass Verstorbene unter Wahrung der Pietät räumlich separiert werden. Es stehen geeignete Räume bereit, um den Angehörigen innerhalb einer angemessenen Zeit eine pietätvolle Abschiednahme von verstorbenen Patient*innen zu ermöglichen.

Demgegenüber erwachsen den Patientinnen/Patienten während ihrer Behandlung folgende Pflichten:

Zahlungspflicht

Patient*innen sind verpflichtet, anlässlich der Inanspruchnahme ambulanter oder stationärer Anstaltsleistungen die für die Verrechnung dieser Leistungen im Rahmen des LKF-Systems notwendigen Unterlagen (E-Card, Lichtbildausweis) der Krankenanstalt zur Verfügung zu stellen. Bei Ablehnung der Kostenübernahme durch die Krankenversicherung treffen die Patient*innen die Zahlungspflicht der Pflegegebühren nach dem Wiener Krankenanstaltengesetz.

Informationspflicht

Ärzt*innen ist eine entsprechende Behandlung nur möglich, wenn sie von Patient*innen vorbehaltlos informiert werden. Patient*innen haben deshalb Ärzt*innen über entsprechende Nachfragen die nötigen Informationen zu erteilen, soweit sich Ärzt*innen diese nicht selbst durch die Untersuchung verschaffen können (z.B. Auskünfte über frühere Erkrankungen im Rahmen der Anamnese).

Pflicht zur aktiven Mitwirkung an der Behandlung

Patient*innen haben den ärztlichen Anordnungen und solchen durch andere Angehörige von Gesundheitsberufen (beispielsweise hinsichtlich persönlicher Verhaltensweisen wie Lebensstil, Ruhezeiten, Ernährungs- und Genussmittelkonsum o.ä.) nachzukommen. Nach Abschluss der Behandlung sind Patient*innen verpflichtet, empfohlene Therapiemaßnahmen durchzuführen oder sich einer Nachbehandlung zu unterwerfen, damit der Therapieerfolg der Anstaltsbehandlung nicht gefährdet wird.

Im Falle von Verständnisschwierigkeiten – inhaltlicher (z.B. wegen Nichterfassung der Inhalte aufgrund ihrer Komplexität) oder sprachlicher Art (z.B. wegen mangelhafter Deutschkenntnisse) – ist es Aufgabe der Patient*innen, Ärzt*innen auf die Verständnisschwierigkeit entsprechend aufmerksam zu machen.

Widersetzen sich Patient*innen gröblich den ärztlichen Anordnungen oder verstoßen wiederholt trotz erfolgter Verwarnung massiv oder in einer dem Anstaltszweck zuwiderlaufenden Weise gegen Bestimmungen aus der vorliegenden Anstaltsordnung, so kann die Person entlassen werden, wenn die Entlassung nicht mit unmittelbarer Lebensgefahr verbunden ist oder im Widerspruch zu behördlichen Vorschriften steht.

Schadensminimierungspflicht

Im Falle eines durch die Anstaltsbehandlung verursachten Gesundheitsschadens haben Patient*innen alles Zumutbare zu tun bzw. zu unterlassen, um eine Ausuferung der Schadensentwicklung einzudämmen, indem sie den ärztlichen Anordnungen zur Eindämmung des Schadens Folge leistet bzw. bei Bekanntwerden des Schadens außerhalb der Krankenanstalt erforderlichenfalls von sich aus ehestmöglich ärztliche Hilfe in Anspruch nimmt.

Schwerwiegende Verletzungen der oben genannten Pflichten der Patient*innen können einerseits zum Abbruch des Behandlungsvertrages und im Falle eines Schadens zu Minderungen bzw. gänzlichem Entfall der Schadenersatzpflicht der Krankenanstalt führen.

Dezember 2022

IV. Hausordnung

Aufnahme

Mitbringen von Privatgegenständen

Bitte nehmen Sie nur die während Ihres Anstaltsaufenthaltes unbedingt nötigen Privatgegenstände (z.B. Hygieneartikel oder Lektüre) mit.

Geld, Schmuck und Wertsachen

Wenn es sich nicht vermeiden lässt, Geld oder Wertgegenstände in die Krankenanstalt mitzubringen (etwa bei einem Unfall außerhalb Ihrer Wohnung), haben Sie die Möglichkeit, diese Gegenstände für die Dauer des Anstaltsaufenthaltes gegen Empfangsbestätigung der Krankenhausverwaltung zur sicheren Aufbewahrung zu übergeben. Die Stadt Wien haftet nur für diese von der Krankenhausverwaltung ordnungsgemäß in Verwahrung genommenen Wertsachen.

Aufenthalt

Rücksichtnahme

Es ist das Bestreben der Stadt Wien und ihrer Mitarbeiter*innen, den Aufenthalt im Spital für alle Betroffenen so angenehm wie möglich zu gestalten. Um dies zu erreichen, ist es auch notwendig, dass gegenseitig Rücksicht genommen wird. Sie werden im Interesse anderer Patient*innen ersucht, Lärm zu vermeiden und störendes Verhalten zu unterlassen.

Arzneimittel

Die von Ihnen zur Behandlung benötigten Arzneimittel werden vom medizinischen Personal verordnet und von uns zur Verfügung gestellt. Mitgebrachte Arzneimittel nehmen Sie bitte nur nach Rücksprache mit den behandelnden Ärzt*innen ein. Medizinische Geräte dürfen ebenfalls nur mit Zustimmung des medizinischen Personals verwendet werden.

Medizinische und pflegerische Empfehlungen

Ärztlichen und pflegerischen Empfehlungen sollen Sie im Interesse einer möglichst raschen Genesung nachkommen.

Speisen und Getränke

Wir sind bemüht, eine ausgewogene, Ihrer Gesundheit förderliche Verpflegung - wenn möglich Menüwahl - zu bieten. Da eine falsche Kost den Heilungsverlauf verzögern bzw. verhindern kann, sollten Sie nicht von uns bereitgestellte Speisen und Getränke nur nach Rücksprache mit Ihren behandelnden Ärzt*innen einnehmen.

Dezember 2022

Visite, Bettruhe

Zum Zeitpunkt der Visite sollten Sie im Krankenzimmer anwesend sein, da sich die behandelnden Ärzt*innen persönlich über Ihren Gesundheitszustand und den Erfolg der Behandlung informieren müssen. Die festgesetzten Bett- und Nachtruhen sollen eingehalten werden, um den Behandlungserfolg möglichst zu erreichen.

Rauchen

Grundsätzlich ist das Rauchen von Tabakerzeugnissen und der Gebrauch von verwandten Erzeugnissen (z.B. elektronische Zigarette) im Sinne des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetzes in den Gebäuden der Anstalt untersagt. Die Räume, in denen dies ausnahmsweise erlaubt ist, sind ausdrücklich gekennzeichnet. Sofern im Anstaltsgelände gesonderte Raucherzonen eingerichtet sind, sind diese verbindlich zu beachten.

Aufenthalt im Garten

Der Aufenthalt im Garten, so einer vorhanden, ist für Patient*innen, die dazu die ärztliche Erlaubnis haben, möglich. Wenn Sie in den Garten gehen, verständigen Sie bitte unbedingt das Pflegepersonal, ebenso wenn Sie wieder in Ihr Krankenzimmer zurückkehren.

Unterbrechen des Spitalsaufenthaltes

Während Ihres Aufenthaltes kann in Ausnahmefällen ein Ausgang - etwa zur Erledigung dringender persönlicher Angelegenheiten - mit Zustimmung Ihrer behandelnden Ärzt*innen erfolgen.

Haustiere

Die Mitnahme von Haustieren ist grundsätzlich nicht zulässig.

Assistenz- und Therapiebegleithunde

Assistenzhunde (Blindenführerhunde, Servicehunde und Signalthunde) und Therapiebegleithunde gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz sind am Anstaltsareal und in der Krankenanstalt grundsätzlich gestattet.

Die Mitnahme von Assistenz- und Therapiebegleithunden ist in folgenden Bereichen jedoch nicht zulässig:

- Operationsbereichen
- Eingriffsräumen
- Behandlungsräumen (invasiv)
- Intensivstationen, IMC (Intermediate Care) und Überwachungsstationen
- Dialysestationen
- Neonatologie, Geburtshilflichen Einrichtungen inkl. Stationen und Kinderzimmer
- Hämato-onkologischen und vergleichbaren Abteilungen (z.B. Transplant. Abt.)
- Räumen zur Schutz- und Quellenisolierung
- Stationären Bereichen, die der Lebensmittellagerung, -herstellung und -verteilung dienen. Im Einzelfall obliegt die Entscheidung dem leitenden Personal.

Dezember 2022

Begleitpersonen, Besucher*innen

Patient*innen, Begleitpersonen, Besucher*innen und das Anstaltspersonal haben aufeinander Rücksicht zu nehmen, beispielsweise soll jeder unnötige Lärm und jedes störende Verhalten unbedingt vermieden werden.

Begleitpersonen

Sind Sie während Ihres Spitalsaufenthaltes auf die Mitbetreuung einer Begleitperson angewiesen, wird von der Einhebung eines Entgeltes für die Aufnahme der Begleitperson abgesehen. Kostenlos ist auch die Aufnahme der Begleitperson eines Kindes bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

Wir sind bemüht – speziell bei Kindern nach dem 1. Lebensjahr – die Mitbetreuung durch eine Begleitperson zu ermöglichen, ersuchen jedoch um Verständnis, dass die Aufnahme von Begleitpersonen von den vorhandenen räumlichen Kapazitäten abhängig ist.

Wenn Sie Begleitperson sind, ersuchen wir Sie, die Anordnungen des medizinischen und pflegerischen Personals im Interesse Ihres erkrankten Angehörigen genau einzuhalten. Eine Betreuung der Begleitperson durch Mitarbeiter*innen der Krankenanstalt ist nicht vorgesehen.

Besucher*innen

Die Besuchszeiten sind aus den beim Krankenhauseingang angebrachten Anschlagtafeln ersichtlich und einzuhalten. Nach Vereinbarung mit der Leitung der Abteilung sind Besuche in Ausnahmefällen auch außerhalb dieser Zeiten möglich. Ausnahmen von der generellen Besuchserlaubnis können von der Direktion oder der Leitung der Abteilung ausgesprochen werden.

Es kann auch die Anzahl der Besucher*innen je Patient*innen eines Krankenzimmers begrenzt werden.

Auch Patient*innen steht die Möglichkeit offen, bestimmte Personen vom Besuchsrecht auszuschließen.

Verhalten der Besucher*innen

Die Bestimmungen der vorliegenden Hausordnung gelten ebenso für alle betriebsfremden Personen, also auch für Besucher*innen. Von diesen wird eine besondere Rücksichtnahme gegenüber unseren Patient*innen erwartet.

Werden pflegerische oder ärztliche Maßnahmen im Krankenzimmer notwendig, haben Besucher*innen zur Wahrung der Privatsphäre der Betroffenen auf Anordnung des ärztlichen oder pflegerischen Personals das Zimmer zu verlassen.

Dezember 2022

Allgemeine Bestimmungen

Haftung für Schäden

Die Krankenanstalt wurde aus öffentlichen Mitteln errichtet. Wir ersuchen Sie daher um sorgfältige Behandlung der Einrichtung. Jeder Schaden, der schuldhaft an den Einrichtungen verursacht wird, ist zu ersetzen. Es ist verboten, an Einrichtungsgegenständen Veränderungen vorzunehmen. Ebenso ist das unbefugte Berühren oder die unbefugte Inbetriebnahme von diagnostischen oder therapeutischen Geräten untersagt.

Diebstahl

Die Stadt Wien stellt Ihnen qualitativ hochwertige Heil- und Hilfsmittel, Kleidung, Bettwäsche u.dgl. zur Verfügung. Da dies sehr hohe Kosten verursacht, sehen wir uns im Dienste unserer Patient*innen sowie der Steuerzahler*innen gezwungen, jeden Diebstahl ausnahmslos zur Anzeige zu bringen.

Brandschutz

Zum Schutz vor Bränden ist Rauchen nur ausschließlich in dafür eigens gekennzeichneten Bereichen erlaubt. Jeglicher Umgang mit brennenden oder glühenden Gegenständen, mit offenem Feuer und offenem Licht ist strengstens verboten. Im Brandfalle befolgen Sie bitte die Anweisungen des Personals und der Hilfsmannschaften.

Elektrische Geräte

Für das Anschließen mitgebrachter elektrischer/elektronischer Geräte, ausgenommen Geräte mit geringer Netzspannung (z.B. Rasierapparate, elektrische Zahnbürsten, Laptops, Handys), an das Stromnetz der Krankenanstalt ist die Genehmigung der Anstaltsverwaltung notwendig. Melden Sie bitte daher dem Personal gegebenenfalls welche Geräte Sie verwenden wollen. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, die durch den Betrieb der Geräte entstehen, haftbar gemacht werden können.

Die Inbetriebnahme von elektronischen Geräten (beispielsweise Musik-, Rundfunk- oder Fernsehgeräten) darf nur dann erfolgen, wenn Sie andere Patient*innen oder den Betrieb der Krankenanstalt in keiner Weise stören.

Bitte beachten Sie insbesondere das in gekennzeichneten Bereichen der Krankenanstalt bestehende Verbot über die Benützung von Mobiltelefonen.

Schließmechanismen/Sperreinrichtungen

Aus Sicherheitsgründen ist die manipulative Außerkraftsetzung von Schließmechanismen und Sperreinrichtungen ausdrücklich untersagt.

Dezember 2022

Fahrzeugverkehr

Die Anstaltsleitung ist bemüht, den Fahrzeugverkehr auf dem Anstaltsgelände auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Das Bringen und Abholen von Patient*innen mit privaten Fahrzeugen ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen für einen kurzen Zeitraum gebührenfrei gestattet. Längeres Parken ist in den Parkgaragen bzw. bei Parkraumbewirtschaftung des Anstaltsgeländes gebührenpflichtig.

Das Befahren des Freigeländes mit Fahrzeugen aller Art (auch mit solchen Fortbewegungsmitteln, die unmittelbar durch menschliche Kraft angetrieben werden, wie Fahrräder, Roller, Rollschuhe, Skateboards, etc.), hat unter Beachtung der aufgestellten Verkehrszeichen mit äußerster Vorsicht zu geschehen, um Personen nicht zu gefährden.

Im Anstaltsgelände finden die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) Anwendung.

Der Verkehr der Rettungs- und Krankentransportwagen, der Feuerwehr sowie der Anstaltsfahrzeuge darf in keiner Weise behindert werden. Wir sind daher verpflichtet, verbotswidrig oder behindernd abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig abzuschleppen bzw. abschleppen zu lassen. Die angefallenen Kosten sind auch dann zu ersetzen, wenn das Fahrzeug vor dem Eintreffen des Abschleppfahrzeuges entfernt wurde.

Verwendung von Fortbewegungsmittel im Innenbereich der Gebäude

Um Personen nicht zu gefährden, ist das Befahren aller Bereiche der Anstaltsgebäude (etwa der Gänge) auch mit solchen Fortbewegungsmitteln, die unmittelbar durch menschliche Kraft angetrieben werden (wie Fahrräder, Roller, Rollschuhe, Skateboards, etc.) generell untersagt.

Dieses Verbot gilt selbstverständlich nicht für die widmungsgemäße Verwendung von Mitteln zum Kranken- und Behindertentransport (Rollstühle, fahrbare Liegen, etc.).

Hausierverbot

Im Interesse Ihrer ungestörten Genesung haben wir das Anbieten von Waren und Dienstleistungen, Vertreterbesuche und Hausieren in der Krankenanstalt grundsätzlich verboten bzw. ist dies an unsere Genehmigung und die Zustimmung der jeweiligen Abteilungsvorständ*innen gebunden. Das Gleiche gilt für Geldsammlungen. Wir informieren Sie aber gerne über die an unserem Haus bestehenden Serviceeinrichtungen befugter Gewerbetreibender.

Verbot der Geschenkkannahme

Dem Anstaltspersonal ist die Annahme von Geschenken (Geld- und Sachgeschenke) verboten. Bitte bringen Sie unsere Mitarbeiter*innen diesbezüglich nicht in Verlegenheit.

Dezember 2022

Reinhaltung

Die Reinigung und Pflege unserer Anlagen ist mit hohen Kosten verbunden. Wir ersuchen Sie daher, jede Verunreinigung des Geländes oder der Gebäude zu unterlassen. Bei Zuwiderhandeln behalten wir uns vor, die anfallenden Reinigungs- oder Wiederherstellungskosten von Ihnen einzufordern.

Schnee, Glatteis

Bei Schneelage und Glatteis benützen Sie bitte nur bestreute Wege und Straßen. Die Benützung nicht geräumter bzw. nicht gestreuter Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

Verhalten in der Krankenanstalt

Der Aufenthalt an nicht allgemein zugänglichen Orten ist an bestimmte Bedingungen (etwa die Besuchszeiten) und zusätzlich an einen bestimmten Zweck (etwa Behandlungs- oder Besuchszweck) geknüpft.

Unbefugten Personen kann durch Krankenhausbedienstete oder Sicherheitspersonal im Rahmen der Selbsthilfe bzw. auch durch herbeigerufene Organe der Polizei das Betreten des Anstaltsgeländes bzw. bestimmter Bereiche verboten werden. Erforderlichenfalls können diese – sowie jene Personen, die sich nicht gemäß den Anordnungen des Anstaltspersonals verhalten – des Anstaltsgeländes verwiesen werden. Beachten Sie bitte auch, dass Übertretungen dieser Hausordnung einen Verwaltungsstraftatbestand darstellen und bestraft werden können.

Den Anordnungen des Anstaltspersonals ist ausnahmslos Folge zu leisten.

Personen, die sich unrechtmäßig in der Anstalt aufhalten oder sich unbotmäßig verhalten (z.B. durch Verletzung der Persönlichkeitsrechte durch Fotografieren oder Filmen ohne Zustimmung der Betroffenen, sich nach allgemeinem Empfinden anstößig oder gegen die guten Sitten verstoßend verhalten, ungebührlichen Lärm erzeugen, aggressives Verhalten zeigen, betriebsstörendes Verhalten) können des Hauses verwiesen werden.

Dezember 2022

© Wiener Gesundheitsverbund, 2022

Impressum: Wiener Gesundheitsverbund – Klinik Donaustadt, 1220 Wien, Langobardenstraße 122;
für den Inhalt verantwortlich: Klinik Donaustadt; grafische Gestaltung: Klinik Donaustadt.
Gedruckt auf ökologischem Papier gemäß Mustermappe „ÖkoKauf Wien“.

Dezember 2022